

// Im Blickpunkt

Die Übertragung von Vermögenswerten gegen als Sonderausgaben abziehbare Versorgungsleistungen ist seit 1.1.2008 nur noch im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils, eines (Teil-)Betriebs oder von GmbH-Anteilen möglich. von Oertzen und Stein untersuchen, in welchen Fällen eine steuergünstige Gestaltung speziell bei der Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs durch Versorgungsleistungen im Wege der gleitenden Vermögensübergabe noch möglich ist. Exemplarisch für das Hotel- und Gaststättengewerbe zeigen Neufang und Beißwenger, dass die neu eröffnete Möglichkeit, ermäßigte Umsatzsteuersätze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen einzuführen, insbesondere im grenznahen Bereich zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen in der EU führt und gemeinschafts- sowie verfassungsrechtlich bedenklich ist. Sie kommen zum Ergebnis, dass das letzte Wort wohl vom EuGH gesprochen werden muss.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Erlass der auf Veräußerungs- und Übergangsgewinnen beruhenden Kirchensteuer bei konfessionsverschiedenen Ehegatten?

Mit Urteil vom 1.7.2009 – I R 81/08 – hat der BFH entschieden, es sei nicht sachlich unbillig, wenn eine Kirchensteuer auch insoweit erhoben wird, als sie auf der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen und Übergangsgewinnen beruht. Wenn die Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer den Kirchengemeinden übertragen ist, so ist die einzelne Kirchengemeinde insoweit nicht an die von anderen Kirchengemeinden getroffenen Regelungen gebunden. Die klagenden Eheleute hatten sich auf eine Mitteilung des DStV berufen, nach der sich die evangelischen Kirchensteuerämter auf eine 50%ige Kirchensteuereckung verständigt hätten, soweit Veräußerungsgewinne betroffen seien. Die beklagte Kirchengemeinde war der dahingehenden Empfehlung der Landeskirche aber nicht gefolgt. Soweit die Klage vom katholischen Kläger, der die Veräußerungs- und Übergangsgewinne erzielt hatte, eingelegt worden war, war die Klage unzulässig.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2226-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Festsetzungsverjährung – Aktenstudium als Beginn der Außenprüfung – (letzte) Ermittlungshandlungen

Mit Urteil vom 8.7.2009 – XI R 64/07 – entschied der BFH, die Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses einer Außenprüfung in einem Betriebsprüfungsbericht stelle keine – den Ablauf der Festsetzungsfrist hinausschiebende – letzte Ermittlungshandlung im Rahmen der Außenprüfung dar. Reiche der Steuerpflichtige nach Zusendung des Betriebsprüfungsberichts eine – ausdrücklich vorbehaltene – Stellungnahme und

Unterlagen ein, die zum Wiedereintritt in Ermittlungshandlungen führen, erfolgten diese noch im Rahmen der Außenprüfung. Die Revision führte zur Zurückverweisung an das FG, weil der BFH nicht abschließend entscheiden konnte, wann letzte Ermittlungen i. S. des § 171 Abs. 4 Satz 3 AO vorgenommen wurden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2226-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Klageänderung im Revisionsverfahren unzulässig – Auslegung des Einspruchs gegen Sammelbescheid

Mit Urteil vom 11.2.2009 – X R 51/06 – hat der BFH entschieden, dass eine unzulässige Klageänderung i. S. der §§ 67, 123 FGO vorliegt, wenn der Kläger im Klageverfahren die Erweiterung eines Vorläufigkeitsvermerks und im Revisionsverfahren die Herabsetzung der Einkommensteuer beantragt. Im Anschluss an BFH vom 8.5.2008 – VI R 12/05 – befand er weiter, dass die Reichweite eines Einspruchs gegen einen (mehrere Festsetzungen umfassenden) Sammelbescheid sich nach der Beschwer richtet, die sich aus der Begründung des Einspruchs ergibt. Die Kläger hatten sich unter Berufung auf Musterverfahren vor dem BVerfG gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags sowie die Nichtberücksichtigung von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften gewandt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2226-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltungsanweisung

BMF: Abzug der Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer – Vollziehungsaussetzung

Der BFH hatte mit Beschluss vom 25.8.2009 – VI B 69/09 – (BB 2009, 2241 mit Komm. Lühn)

entschieden, es sei ernstlich zweifelhaft, ob das ab VZ 2007 geltende Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG (i. d. F. des StÄndG 2007) betreffend Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verfassungsgemäß ist. Das BMF hat im Hinblick auf diesen BFH-Beschluss mit Schreiben vom 6.10.2009 – IV A 3 – S 0623/09/10001 – angeordnet, die Vollziehung in Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ablehnung von Anträgen auf LSt-Ermäßigung für Jahre ab 2009, gegen die Festsetzung von ESt-Vorauszahlungen für VZ ab 2009 oder gegen ESt-Bescheide für VZ ab 2007 unter den dort genannten Voraussetzungen auszusetzen.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2226-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

Kommission: MoRaKG teilweise mit Beihilfenrecht vereinbar

Die Kommission hat am 1.10.2009 die für Privatinvestoren vorgesehenen Steuervergünstigungen des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) unter der Auflage genehmigt, dass diese mit den Risikokapitalleitlinien der Kommission v. 19.6.2006 in Einklang gebracht werden. Die Bestimmungen über die Gewerbesteuerbefreiung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften und das Verlustvortragsrecht der von diesen übernommenen Zielgesellschaften sind dagegen mit den Risikokapitalleitlinien nicht vereinbar und verstoßen gegen die Niederlassungsfreiheit. Insbesondere die Bestimmung, dass die begünstigten Unternehmen ihren Sitz in Deutschland haben müssen, würde zu unlauteren Wettbewerbsvorteilen gegenüber Konkurrenten führen.

(PM EU-Kommission v. 1.10.2009 – IP/09/1449)